Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4209** (neu)

16. Wahlperiode 01. 03. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/3226 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Wegen bestimmter Entwicklungen in den Weinanbaugebieten sind einzelne Anpassungen des Gesetzes notwendig geworden. Dazu gehört unter anderem die Schaffung der Möglichkeit, ein Wiederbepflanzungsrecht von einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes zu übertragen. Bisher waren Bemühungen, die Steillagen zu fördern, unter anderem deshalb nicht in gewünschtem Umfang erfolgreich, weil entsprechende Anreize fehlten.

Weiter hat sich umgangssprachlich für den Begriff „Mosel-Saar-Ruwer“ die Bezeichnung „Mosel“ durchgesetzt; statt des Begriffs „Qualitätswein mit Prädikat“ wird über „Prädikatswein“ gesprochen. Offizielle und umgangssprachliche Bezeichnungen weichen also voneinander ab. Die Benennung „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ ist zu selten verwendet worden, um Bedeutung zu erlangen. Daneben sind Änderungen der Abgabenerhebung für den Deutschen Weinfonds erforderlich.

B. Lösung

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen die oben dargestellten Probleme einer Lösung zugeführt werden. So sollen unter anderem eine Saldierung der Erträge von Steil- und Flachlagen erlaubt werden, um den Steillagenanbau zu fördern, und die Bezeichnungen für bestimmte Weine geändert werden. Das System der Handelsabgabe für den Deutschen Weinfonds wird umgestellt.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Ob zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Länder entsteht, hängt davon ab, ob die Weinbau treibenden Länder von den Regelungsbefugnissen Gebrauch machen. Die im Gesetz enthaltenen bezeichnungsrechtlichen Änderungen werden in der verwaltungsmäßigen Durchführung keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen im Bereich der Anbauregeln bezwecken eine Flexibilisierung, weshalb bürokratischer Mehraufwand für die Wirtschaftsbeteiligten nicht zu erwarten ist. Die bezeichnungsrechtlichen Änderungen erfolgen mit einer Übergangszeit, damit die Weinwirtschaft die Umstellung von Etiketten und Werbematerialien im Zuge mehr oder weniger regelmäßig stattfindender Ausstattungswechsel vornehmen kann. Diese Änderungen erfolgen im Übrigen auf Wunsch der Weinwirtschaft, so dass der erforderliche Aufwand sich nicht als Belastung darstellen dürfte. Die im Bereich der Abgaben für den Deutschen Weinfonds entstehende finanzielle und verwaltungsmäßige Mehrbelastung ist gering und in Kauf zu nehmen, um die Abgabenerhebung auf eine sichere Grundlage zu stellen. Insgesamt sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3226 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Hektarertrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 für Flachlagen und Steillagen gesondert festgesetzt, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten abweichend von Absatz 1 Satz 3 einen Ausgleich zwischen den gesondert berechneten Gesamthektarerträgen zulassen.“‘

2. Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 5 kann für die Fälle, in denen Weinbaubetriebe bis zu 1 000 Liter Wein zu destillieren haben, vorgesehen werden, dass an Stelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden kann; § 11 Abs. 1 Satz 4 und, soweit der Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, § 11 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“‘

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

‚7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn eine Anreicherung nicht vorgenommen worden ist.“‘

4. Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden die neuen Nummern 8 bis 15.

5. Die neue Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

‚12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.‘

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 6 wird durch folgende Nummern 6 bis 8 ersetzt:

‚6. In § 20 werden

a) in der Überschrift und in Absatz 4 jeweils die Wörter „Qualitätsweine mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatsweine“ und

b) in Absatz 1 die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“

ersetzt.

7. In § 21 Abs. 1 einleitender Satzteil und Nr. 2 werden jeweils die Wörter „Qualitätswein mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.

8. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Qualitätsweine mit Prädikat“ durch das Wort „Prädikatsweine“ ersetzt.‘

2. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die neuen Nummern 9 und 10.

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 3
Weitere Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines und sonstiger Erzeugnisse des Weinbaus zu fördern.“

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Aufsichtsrat werden gewählt

1. zwei Mitglieder von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinbaus aus ihrer Mitte,

2. ein Mitglied von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern der Winzergenossenschaften aus ihrer Mitte,

3. je ein Mitglied für den Bereich Weinhandel und den Bereich Ausfuhrhandel von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und des Ausfuhrhandels aus ihrer Mitte und

4. drei Mitglieder vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte.“

3. § 40 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. 5 Vertretern des Weinhandels, davon mindestens 1 Vertreter des Ausfuhrhandels,“.

4. § 43 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zu entrichten:

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,67 Euro je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als fünf Ar umfasst, und

2. von den Betrieben, die von ihnen oder auf ihre Rechnung abgefüllte Erzeugnisse an andere abgeben, eine Abgabe von 0,67 Euro je 100 Liter eines der folgenden erstmals an andere abgegebenen Erzeugnisse:

a) inländischer Prädikatswein, Qualitätswein, Landwein und Tafelwein,

b) inländischer Qualitätsperlwein b. A. sowie im Inland hergestellter Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure jeweils hinsichtlich der zu ihrer Herstellung verwendeten Menge an inländischem Wein und

c) im Inland aus inländischem Wein hergestellter Qualitätsschaumwein b. A. sowie inländischer Qualitätsschaumwein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure jeweils hinsichtlich der zu ihrer Herstellung verwendeten Menge an inländischem Wein.

Die Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist auch für die dort genannten Erzeugnisse zu entrichten, die nicht abgefüllt erstmals ins Ausland an andere abgegeben werden.

(2) Eine Abgabepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 besteht nicht, wenn

a) die dort genannten Erzeugnisse an Endverbraucher abgegeben werden von

aa) Weinbaubetrieben, sofern das jeweilige Erzeugnis von diesem Betrieb ausschließlich aus in diesem Betrieb geernteten Trauben hergestellt worden ist,

bb) Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform, sofern das jeweilige Erzeugnis von der Winzergenossenschaft oder der Erzeugergemeinschaft anderer Rechtsform selbst ausschließlich aus Trauben ihrer Mitglieder hergestellt worden ist, die im Betrieb ihrer Mitglieder geerntet worden sind,

b) die Höhe der geschuldeten Abgabe nicht mehr als 80 Euro im Kalenderjahr beträgt.

(3) Beträgt die Abgabeschuld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 mehr als 80 Euro im Kalenderjahr, wird ein Betrag von 80 Euro in Abzug gebracht."

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 43 Nr. 1" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Nr. 2" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2" ersetzt.

6. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „§ 43" durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

7. Dem § 56 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Werden Erzeugnisse erstmals an andere abgegeben, die aus Weintrauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein hergestellt sind, für deren Übernahme eine Abgabe nach § 43 Nr. 2 in der bis zum Tag des Inkrafttretens des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes geltenden Fassung entrichtet worden ist, ist für die betreffende Menge keine Abgabe nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 zu entrichten. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt."'

IV. Artikel 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Artikel 3 tritt am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die dort vorgesehene Regelung nach Artikel 88 des EG-Vertrages genehmigt hat. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt."

Berlin, den 28. Februar 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken Vorsitzende	**Julia Klöckner** Berichterstatterin	**Gustav Herzog** Berichterstatter	**Dr. Volker Wissing** Berichterstatter
	Dr. Kirsten Tackmann Berichterstatterin	**Ulrike Höfken** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Julia Klöckner, Gustav Herzog, Dr. Volker Wissing, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/3226** in seiner 63. Sitzung am 9. November 2006 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das vorliegende Gesetz sollen unter anderem folgende Regelungen getroffen werden:

- Bundesländer sollen Wiederbepflanzungsrechte auf andere Anbaugebiete übertragen dürfen. Dies soll jeweils dann von den Landesregierungen erlaubt werden können, wenn die Übertragung der Erhaltung des Produktionskapitals dient. Dies gilt in Einzelfällen auch für die Übertragung von Steil- auf Flachlagen.
- Die Betriebe erhalten die Erlaubnis, Destillationsverpflichtungen mit Weinen aus anderen Jahrgängen zu erfüllen.

  Dies soll es den Betrieben erleichtern, die Destillationsverpflichtung zu erfüllen. Bei solchen Verpflichtungen bis zu 1 000 Litern kann der Wein statt zur Destillation auch als Energieträger oder Wirtschaftsdünger genutzt werden.
- Die Hektarerträge von Steil- und Flachlagen können innerbetrieblich saldiert werden.

  Durch diese Regelung soll die Wirtschaftlichkeit des Steillagenanbaus verbessert werden und somit der Steillagenanbau gefördert werden.
- Die bisherige Bezeichnung „Mosel-Saar-Ruwer“ wird durch die Bezeichnung „Mosel“ ersetzt.

  Die Bezeichnung „Mosel“ hat sich umgangssprachlich durchgesetzt. Dem wird durch die Umbezeichnung Rechnung getragen.
- „Qualitätswein mit Prädikat“ wird künftig „Prädikatswein“ heißen.

  Auch in diesem Fall wird die umgangssprachliche Bezeichnung zur offiziellen.
- Auf die Bezeichnung „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ wird verzichtet.

  Da dieser Begriff am Markt bedeutungslos war, entfällt er künftig.
- Der Abgabenbetrag je Ar bzw. Hektoliter soll von 0,6647 Euro auf 0,67 Euro aufgerundet werden.

  Die Aufrundung dient der Verwaltungsvereinfachung.
- Daneben werden im Gesetz vor allem notwendige rechts- und bezeichnungstechnische Anpassungen vollzogen.

Im Einzelnen wird auf den Begründungsteil im Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3226 verwiesen.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/3226 in der geänderten Fassung in seiner 35. Sitzung am 29. November 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CSU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 16/3226 in seiner 36. Sitzung am 31. Januar 2007 und in seiner 37. Sitzung am 28. Februar 2007 mit kurzer Debatte behandelt.

Zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)343 führten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD aus, dass dieser redaktioneller Art sei, durch den auf Anraten der Juristen eine Klarstellung zur sogenannten 80-Euro-Regelung in Bezug auf die Handelsabgabe erfolge.

Ein Schreiben der Sektkellereien, mit der Bitte um eine weitere Änderung, die sie den Weinkellereien gleichstellen würde, sei zu spät eingegangen. Im Übrigen würden die Sektkellereien durch die Gesetzesänderung nicht schlechter gestellt als vor der Gesetzesnovelle. Der jetzt eingebrachte Änderungsantrag betreffe zudem nicht das Anliegen der Sektkellereien.

Im Übrigen werde der Komplex der Weinordnung demnächst von der EU neu geregelt.

Die Fraktion der FDP entgegnete, es handele sich bei dem Inhalt des Änderungsantrags nicht um eine redaktionelle Änderung, denn unklare gesetzmäßige Formulierungen könnten zu Auslegungsfehlern führen. Im Übrigen bitte man den nachvollziehbaren Änderungswünschen der Sektkellerei Rechnung zu tragen, da diese dadurch den Weinkellereien gleichgestellt werden könnten.

Hierzu lagen zwei Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(10)285 neu und 16(10)343 sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(10)284 vor.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(10)284 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionenen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)285 neu wurde am 31. Januar 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)343 wurde am 28. Februar 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3226 wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(10)285 neu und 16(10)343 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Gesetzesänderungen wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3226 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu I – Änderung von Artikel 1

Zu Nummer 1 (Wegfall von Nummer 4 Buchstabe a des Entwurfs)

Die Definition von Verarbeitungswein soll unverändert bleiben. Aus marktpolitischen Gründen wird davon abgesehen, die Begriffsbestimmung dahingehend zu erweitern, dass auch Wein, der zur Herstellung von Perlwein ohne Herkunfts- und Rebsortenangabe, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure bestimmt ist, in die Gruppe des Verarbeitungsweines fällt.

Zu Nummer 2 (Änderung von Nummer 6 des Entwurfs)

Die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Formulierung, wonach in Rechtsverordnungen der Länder Alternativen zur Destillation zugelassen werden können, wird geändert, um den Gegebenheiten der praktischen Durchführung stärker Rechnung zu tragen und rechtlich den Bezug zu den grundlegenden Bestimmungen über die Folgen einer Nichteinhaltung der Verpflichtung herzustellen.

Zu Nummer 3 (Einfügung einer neuen Änderung [zu § 20 Abs. 3 des Weingesetzes])

Die bisherige Anforderung an Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett (und den anderen Prädikaten), wonach die zur Weinbereitung verwendeten Weintrauben in einem einzigen Bereich geerntet worden sein müssen (§ 20 Abs. 3 Nr. 1), wird aufgegeben. Die Verschnittmöglichkeiten für Qualitätsweine mit Prädikat werden erweitert, womit eine stärkere Bündelung des Angebots an Qualitätsweinen mit Prädikat ermöglicht und die Vermarktungssituation verbessert werden kann.

Zu Nummer 4 (Redaktionelle Folgeänderung des Entwurfs)

Zu Nummer 5 (Wegfall von Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a des Entwurfs)

Eine Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Deutschen Weinfonds ist entbehrlich. Die bisherige Regelung, bei der sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ausschließlich an dem Ziel angemessener Beteiligung der unterschiedlichen Gruppen der Wirtschaftsbranche orientiert, soll – vorbehaltlich der in Artikel 3 Nr. 3 vorgesehenen Klarstellung hinsichtlich der Gruppe des Weinhandels – unverändert bleiben.

Zu II – Änderung von Artikel 2

Zu Nummer 1

Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu III – Änderung von Artikel 3

Zu Nummer 1 (Änderung von § 37 des Weingesetzes)

Es wird verdeutlicht, dass die Aufgabe der Absatzförderung durch den Deutschen Weinfonds auf Wein und auch andere Erzeugnisse des Weinbaus ausgerichtet ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 39 des Weingesetzes)

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von sieben auf neun erhöht, um eine stärkere Präsenz einzelner für das Aufgabenaufkommen verantwortlicher Gruppen in diesem Organ des Deutschen Weinfonds zu ermöglichen. Die Aufstockung der Mitgliederzahl um zwei Sitze wird umgesetzt, indem nach dem neu gefassten Satz 3 Nr. 3 ein Sitz an einen Vertreter des Ausfuhrhandels vergeben wird und nach Satz 3 Nr. 4 aus der Mitte des Verwaltungsrates drei anstelle von bisher zwei Mitglieder zu wählen sind. Die Nummer 3 besagt, dass die Gruppe des Weinhandels und des Ausfuhrhandels (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) das Mitglied für den Weinhandel und das Mitglied für den Ausfuhrhandel gemeinsam zu wählen hat.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 40 des Weingesetzes)

Im Hinblick auf die Vergabe eines Sitzes im Aufsichtsrat an einen Vertreter des Ausfuhrhandels wird in § 40 Abs. 1 Nr. 2 vorgegeben, dass in der Gruppe des Weinhandels mindestens eine Person aus dem Bereich des Ausfuhrhandels vertreten sein muss.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 43 des Weingesetzes)

Das bisherige System der Abgabe nach § 43 Nr. 2 – Handelsabgabe – wird umgestaltet, um das Aufkommen für den Deutschen Weinfonds ausschließlich von der Weinwirtschaft zu finanzieren. Waren nach dem bisherigen System die Betriebe, die Wein oder dessen Vorerzeugnisse gewerblich gekauft haben, abgabepflichtig, sollen es künftig nur die Betriebe sein, die als Hersteller und Abfüller deutscher Weine von der Natur der Sache her das stärkste Interesse an

der Vermarktung deutscher Weine haben. Die ohnehin schwierige Wettbewerbssituation für deutschen Wein im Lebensmitteleinzelhandel, Fachhandel und in der Gastronomie soll nicht länger durch die gesetzliche Verpflichtung dieser Abnehmer zur Abgabenzahlung für deutschen Wein belastet werden.

Die Neufassung von § 43 umfasst die Fortführung der Flächenabgabe und eine Neugestaltung der Handelsabgabe. Eine Handelsabgabe ist zu entrichten, wenn die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c genannten Erzeugnisse (grundsätzlich) abgefüllt erstmals an andere im In- oder Ausland abgegeben werden.

Der Abgabepflicht unterliegen die inländischen Prädikatsweine, Qualitätsweine, Landweine und Tafelweine. Unter Berücksichtigung der Definition des inländischen Weines in § 2 Nr. 3 des Weingesetzes folgt daraus eine Abgabepflicht für Tafelwein, sofern die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben ausschließlich inländischen Ursprungs sind. Die Tafelweine, die aus Verschnitten von Weinen verschiedener EU-Staaten hergestellt sind, werden nicht erfasst, weil nach dem EU-Weinbezeichnungsrecht bei diesen Weinen der Charakter als EU-Verschnitt kenntlich zu machen ist.

Demgegenüber ist bei in Deutschland hergestellten Qualitätsschaumweinen, Schaumweinen und Perlweinen, die auch aus Grundweinen aus anderen EU-Mitgliedstaaten hergestellt sind, nicht anzugeben, woher die Trauben stammen. Da die Aufgaben des Deutschen Weinfonds darauf ausgerichtet sind, die Qualität und den Absatz der Erzeugnisse aus den deutschen Anbaugebieten zu fördern und bei diesen Erzeugnissen die Verbraucher annehmen können, sie seien ausschließlich aus Trauben aus deutschem Anbau hergestellt, kann die Absatzförderung durch den Deutschen Weinfonds noch Mitnahmeeffekte für diese Erzeugnisse erzielen. Die Einbeziehung dieser Erzeugnisse ist deshalb unter Zugrundelegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 3 C 9.95 vom 27. April 1995 (Rechtssache Sektkellerei Faber gegen Deutschen Weinfonds) gerechtfertigt.

Eine Freistellung der Abgabe an Endverbraucher gilt nach Absatz 2 Buchstabe a für die Erzeugerbetriebe und Winzergenossenschaften, soweit die Erzeugnisse aus dem Eigenanbau der Betriebe bzw. der Mitgliedsbetriebe der Genossenschaften stammen. Die Freistellung der Direktvermarktung erfolgt, um den Besonderheiten dieses Vertriebsweges und der Bedeutung dieses Marktsegments für den Erhalt der ländlichen Räume als Tourismusgebiete und Kulturlandschaften gerecht zu werden. Die Direktvermarktung erfordert einen über die Produktion hinausgehenden betrieblichen Aufwand hinsichtlich sachlicher und personeller Ausstattung und wird deshalb von einer Abgabenzahlung befreit.

Der in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Freibetrag von 80 Euro bedeutet, dass die Betriebe, deren Vermarktung eine Abgabenschuld in Höhe von maximal 80 Euro begründen würde, von der Abgabenerhebung unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt befreit werden. Für diese Betriebe entfällt jede Meldepflicht.

In Absatz 3 wird durch den Verweis klargestellt, dass sich die Regelung über den Freibetrag (nur) auf die Abgabe nach Abatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 (Handelsabgabe) bezieht.

Eine Quartalsmeldung der Betriebe, wie sie in der Weinfonds-Verordnung für die Durchführung der Handelsabgabenregelung bisher vorgeschrieben ist, soll entfallen für die Betriebe, die davon ausgehen können, dass ihre Abgabe den Betrag von 200 Euro im Jahr nicht übersteigt. In diesen Fällen ist auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses eines kontinuierlichen Mittelzuflusses eine jährliche Meldung ausreichend.

Zu den Nummern 5 und 6 (Änderung von §§ 44, 46 des Weingesetzes)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7 (Einfügung eines neuen § 56 Abs. 11 des Weingesetzes [Übergangsregelung])

Werden für Erzeugnisse nach dem bisherigen System der Handelsabgabe Abgaben geleistet, fällt, wenn diese Erzeugnisse abgegeben werden, nicht nochmals für diese Erzeugnisse eine Abgabe an.

Zu IV – Inkrafttreten von Artikel 3

Die Änderung der Regelung über die Handelsabgabe kann erst in Kraft treten, wenn das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission erfolgreich abgeschlossen ist.

Berlin, den 28. Februar 2007

Julia Klöckner Berichterstatterin	**Gustav Herzog** Berichterstatter	**Dr. Volker Wissing** Berichterstatter
Dr. Kirsten Tackmann Berichterstatterin	**Ulrike Höfken** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333